VERFAHRENSNACHWEIS

Der Rat der Stadt Dorsten hat am 5. 7. 1983 nach § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Dorsten, den 7.8.1985

S.

gez. Lampen gez. Klouck
Bürgermeister Ratsherr

Dieser Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben nach § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes nach ortsüblicher Bekanntmachung am 9.8.1985 auf die Dauer eines Monats vom 19.8.1985 bis 19.9.1985 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Dorsten, den 23.9.1985

S.

Der Stadtdirektor
i.V.
gez. Hoose
Techn. Beigeordneter

Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten Münster vom 4. 11. 1986 Az.: 35.2.1-5206/Do-63/85 ist am 30.12.1986 nach § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich mit Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung bekannt gemacht worden.

Dorsten, den 27. 1. 1987

S.

Der Stadtdirektor
i.V.
gez. Hoose
Techn. Beigeordneter

Diese Planunterlage vom 7.10.83 entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.

Dorsten, den 7.8.1985

S.

gez. Rojahn

Der Rat der Stadt Dorsten hat am 13.3.1986 nach § 10 des Bundesbaugesetzes die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes in der durch Ein-tragung geänderten Fassung als Satzung beschlossen.

Dorsten, den 14.4.1986

S.

gez. Ritter gez. Vrenegor
Bürgermeister Ratsherr

Entworfen und aufgestellt:

Dorsten, den 7.8.1985

S.

Techn. Dezernat gez. Hoose
Techn. Beigeordneter

Planungsamt gez. Burmeister
Stadtplaner

Tiefbauamt gez. Neumann
Städt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 4. 11. 1986 Az.: 35.2.1-5206/Do-63/85 genehmigt worden.

Münster, den 4. 11. 1986

LS.

Der Regierungspräsident
i.A.
gez. Dudziak

Der Rat der Stadt Dorsten hat am 22.5.85 diesem Bebauungsplanentwurf zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Dorsten, den 7.8.1985

S.

gez. Ritter gez. Vrenegor
Bürgermeister Ratsherr

ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie §§ 1- 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie §§ 16 u. 17 BauNVO)

- Zahl der Vollgeschosse - Höchstgrenze
- (II) Zahl der Vollgeschosse - Zwingend
- II-II Zahl der Vollgeschosse - Mindest - Höchstgrenze
- GrZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschoßflächenzahl
- TH Traufhöhe
- FH Firsthöhe
- OKFE Oberkante Fußboden - Erdgeschoß (19.....)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG sowie §§ 22 u. 23 BauNVO)

- o Offene Bauweise
- E Nur Einzelhäuser zulässig
- D Nur Doppelhäuser zulässig
- H Nur Hausgruppen zulässig
- ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- GH Gartenhofhäuser
- Baulinie
- Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)

- Flächen für den Gemeinbedarf

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinien, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- P Öffentliche Parkfläche
- V Verkehrsberuhigter Bereich
- F Fußweg
- FZ Fußgängerzone
- R Radweg
- Ein- bzw. Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 u. 14 BBauG)

- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen
- Elektrizität (Umspannstation)
- Gas

Hauptversorgungs- und Abwasserleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG)

- Oberirdische Leitungen
- Unterirdische Leitungen

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG):

- Grünflächen
- Ö Öffentliche Grünflächen
- P Private Grünflächen
- Parkanlagen
- F Friedhof
- Spielplatz
- D Dauerkleingärten
- Sportplatz
- B Bolzplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)

- Flächen für die Forstwirtschaft (Grastouristforstung)
- Flächen für die Forstwirtschaft (vorhandener Wald)

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 BBauG)

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauNovelle v. BBauG)
- Bäume
- Sträucher
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauNovelle v. BBauG)
- Bäume
- Sträucher
- Anzupflanzender Einzelbaum
- Zu erhaltender Einzelbaum

Sonstige Festsetzungen

- Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BBauG)
- St Stellplätze
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- Ga Garagen
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- Spielplatz
- Flächen für Unterflurgaragen mit Zufahrt bzw. Rampe
- UGa Unterflurgaragen
- UGGa Unterflurgemeinschaftsgaragen
- Stellplätze oder Garagen für die mit gleichen Buchstaben gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksflächen
- Besondere Nutzungszweck von Flächen, die durch städtebauliche Gründe erforderlich sind
(§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- G Gehrecht zu Gunsten
- F Fahrrecht zu Gunsten
- L Leitungsrecht zu Gunsten
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG)
- Schallschutzwand (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG)
- Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen oder Schutzflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 oder Nr. 24 BBauG)
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen (Vorgärten) (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
- Bildausschnitt
- Flächen für Aufschüttungen, soweit sie zur Herstellung des Straßenbaukörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BBauG)
- Flächen für Abgrabungen, soweit sie zur Herstellung des Straßenbaukörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BBauG)
- Flächen für Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenbaukörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BBauG)
- Ok Oberkante- Höhenlage bei Festsetzungen
- Uk Unterkante- Höhenlage bei Festsetzungen
(§ 9 Abs. 3 BBauG)
- Umgrenzung der Flächen für Festsetzungen der Höhenlage

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen
(§ 9 Abs. 4 BBauG, § 4 der 1. DVO z. d. Fassung der 3. Verordnung zur Änderung der 1. DVO zum BBauG i. V. mit § 103 BauO NW)

- FD Flachdach
- PD Pultdach
- SD Satteldach
- WD Walmdach
- 35° Dachneigung
- Hauptfirstrichtung
- Passage- Mindesthöhe 2,50 m. L.
- Arkade- Mindesthöhe 2,50m. L.
- Auskragungen- Mindesthöhe ... m. L.
- Mauer- Höhe ... (§ 11 BauO NW)

Kennzeichnungen (§ 9 Abs. 5 BBauG)

Nachrichtliche Übernahmen
(§ 9 Abs. 6 BBauG)

- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- R Regenrückhaltebecken
- Ü Überschwemmungsgebiet
- Umgrenzung der Flächen mit wassersrechtlicher Festsetzungen
- SW Schutzgebiet für Grundwassergewinnung

Nachrichtliche Darstellungen

- Geplante Stellung der baulichen Anlagen
- (3) Geplante Zahl der Vollgeschosse
- Geplante Begrenzungslinien (z. B. Grundstücksgrenzen, private Wege usw.)
- Abgrenzung der Sichtflächen (Verkehrsübersicht)
- Aufteilung der Straßenverkehrsflächen,
- Aufteilung Garagen-, Stellplatz- und Parkplatz flächen
- H Omnibushaltestelle
- Überschreitung des Planungsrichtpegels in dB(A) (siehe textliche Festsetzung Nr. ...)

Bebauungsplan Nr. 11 „Dorsten-Südwest"

Flur 65

Flur 80

Plaggenbahn

Philosophenweg

(Ringstraße)

Weg

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Auf Grund der Erfordernisse der Hygiene-Richtlinien für die Anlage von Begräbnisplätzen (RdErl. d. Min. f. Arbeit, Gesundheit u. Soziales v. 21.6.79-VC2-02652, geändert durch RdErl. d. Min. f. Arbeit, Gesundh. u. Soziales v. 23.3.83-VB1 02652. Nr. 3.1.) ist das Gelände des Friedhofs um mind. 0,75 m aufzufüllen.

Änderung aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Dorsten vom 13.3.1986

S.

Reduzierter Planbereich

Vom Satzungsbeschluß ausgenommene Flächen des räumlichen Geltungsbereiches

Hinweis

Unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes geht der Bergbau um. Vor Beginn der Einzelplanung ist mit dem Bergbau Verbindung aufzunehmen.

Bestandteile : 1 Blatt Zeichnung

Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung

STADT DORSTEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 88
„Friedhof Dorsten-Hardt"

AUSFERTIGUNG

MASSTAB 1 : 500

GEMARKUNG Dorsten
FLUR 65

RECHTSGRUNDLAGEN

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) ; berichtigt durch Bekanntmachung vom 20.12.1976 (BGBl. I S. 3617), geändert durch Art. 6 des Vereinfachungsnovelle vom 3.12.1976 (BGBl. I S. 3281), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949 vom 13.7.1979).

Baunutzungsverordnung (BauN VO) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763)

Planzeichenverordnung vom 30.7.1981 (BGBl. vom 30.7.1981 (BGBl. Teil I S. 833)

Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.7.1984. (SV NW. S. 419)